



Vollzugshilfe Vernetzung

Januar 2015
Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Ziel der Vernetzungsprojekte, Synergien und Abgrenzung zum NHG	1
1.2	Verpflichtungsdauer	1
2	Die Projektetappen	2
2.1	Projektinitiative	2
2.2	Organisation und Projekträgerschaft	3
2.3	Perimeterauswahl	3
2.4	Mögliche Synergien mit anderen Projekten	3
2.5	Feldbegehungen	4
2.6	Ziel- und Leitarten	4
2.7	Wirkungsziele (biologische Ziele)	5
2.8	Quantitative Umsetzungsziele (Flächenziele)	5
2.9	Qualitative Umsetzungsziele (Massnahmen)	6
2.10	Betriebliche Beratungen und Abschluss von Vereinbarungen	6
3	Erforderliche Berichte	7
3.1	Projektbericht	7
3.2	Zwischenbericht	9
3.3	Schlussbericht	9
4	Prüfung der Vernetzungsprojekte durch den Kanton	10
4.1	Beitragsanpassungen aufgrund Budgetvorgaben	11
4.2	Angemessene Berücksichtigung der regional prioritären Arten	11
5	Massnahmen zur Förderung von verbreiteten Ziel- und Leitarten	11
5.1	Herausfiltern verbreiteter Ziel- und Leitarten	11
5.2	Massnahmen- Typen für verbreitete Ziel- und Leitarten	12
5.3	Regionsspezifische BFF (Typ 16)	16
6	Verweise und Dokumentationen	16
	Anhang 1	
	Anhang 2	

1 Einleitung

Diese Vollzugshilfe dient als Hilfsmittel für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, Berater und Beraterinnen, öffentliche Organisationen und Ämter, die ein Vernetzungsprojekt initiieren und umsetzen wollen. Es werden alle nötigen Schritte und rechtliche Grundlagen erklärt sowie einige mögliche Massnahmen aufgezeigt.

- A) Die Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (*DZV - in Schrägschrift*) werden hier erläutert und die Mindestanforderungen des Bundes an Vernetzungsprojekte präzisiert.
- B) Die Weisungen (normal schwarz) sind verbindlich für die Genehmigung eines Projektes durch den Kanton.
- C) Die Empfehlungen (in grau) sollen helfen, Vernetzungsprojekte für die Biodiversität zielführend und mit wenig administrativem Aufwand durchzuführen.

1.1 Ziel der Vernetzungsprojekte, Synergien und Abgrenzung zum NHG

Das Ziel von Vernetzungsprojekten ist, die natürliche Artenvielfalt auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu erhalten und zu fördern. Dafür werden Biodiversitätsförderflächen (BFF) so platziert und bewirtschaftet, dass günstige Bedingungen für die Entwicklung und Verbreitung von Tieren und Pflanzen entstehen. Die landschaftstypische Lebensraumvielfalt und die Vernetzung dieser Lebensräume (räumliche Verteilung) soll gefördert werden, z.B. fördert ein diverses Mosaik von bis zu 20 % Strukturen auf BFF entlang von Fließgewässern die Vernetzung wichtiger Lebensräume für viele unterschiedliche Arten (siehe Massnahme 23 Kap. 5.2.6). Die Massnahmen eines Vernetzungsprojektes müssen auf lokal vorkommende Ziel- und Leitarten abgestimmt sein. Sind in einem Projektgebiet Zielarten vorhanden, sind diese im Vernetzungsprojekt zu berücksichtigen. Die Massnahmen im Vernetzungsprojekt werden auf die Bedürfnisse der Ziel- und Leitarten ausgerichtet. Zielarten mit sehr komplexen Lebensraumansprüchen benötigen Artenförderungsmassnahmen, welche im Natur und Heimatschutzgesetz (NHG) geregelt und durch dieses finanziert werden. Sind im Perimeter des Vernetzungsprojektes Flächen mit Auflagen gemäss NHG vorhanden (lokale, regionale oder nationale Inventarflächen), haben die in den entsprechenden Vereinbarungen getroffenen Massnahmen erste Priorität. Vernetzungsprojekte können solche Artenförderungsmassnahmen nicht ersetzen, Synergien sind jedoch möglich und sollten genutzt werden.

1.2 Verpflichtungsdauer

Art. 62 Abs. 3 und 4 DZV

³ *Ein Vernetzungsprojekt dauert jeweils acht Jahre. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Fläche bis zum Ablauf der Projektdauer entsprechend bewirtschaften.*

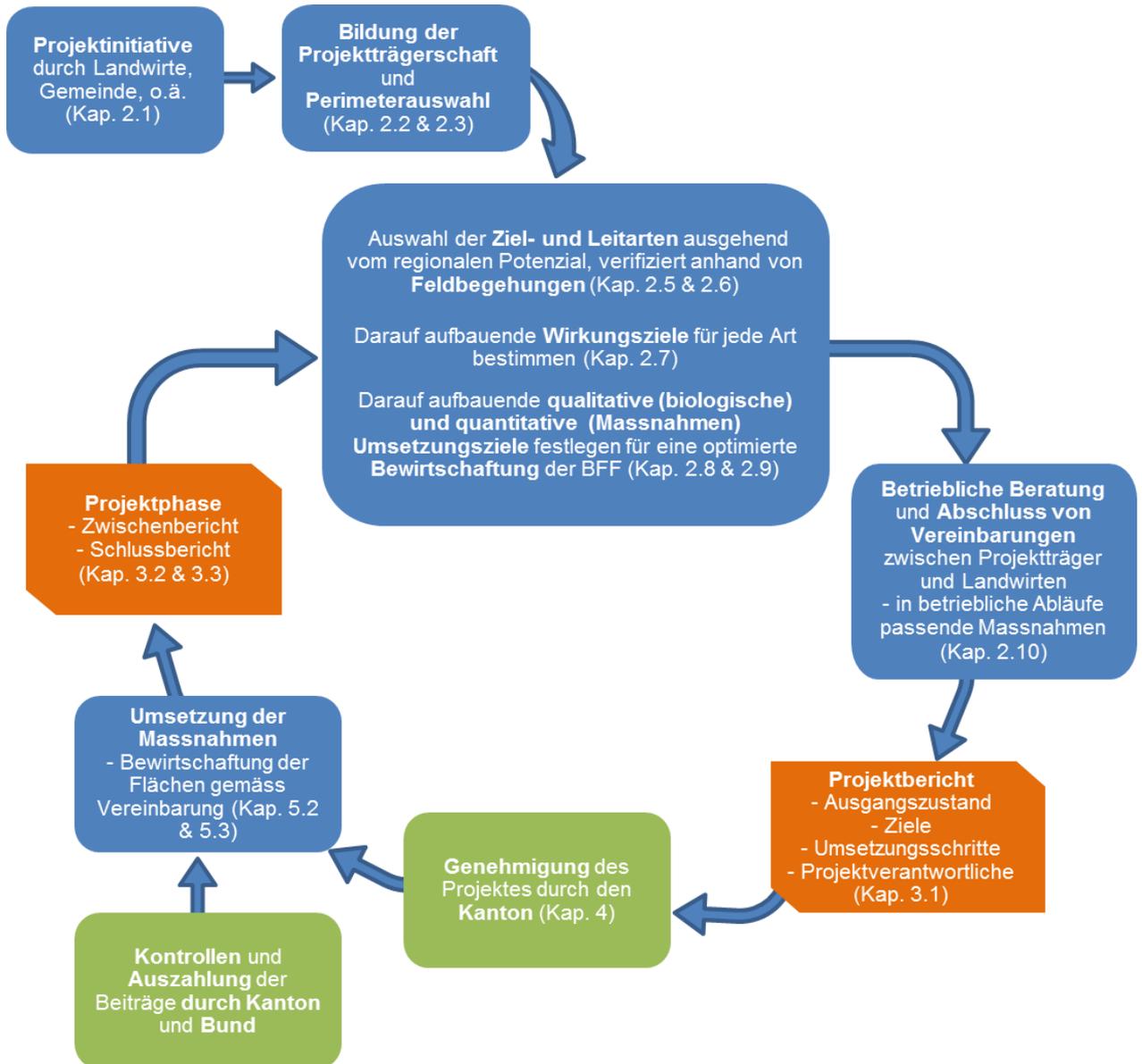
⁴ *Von der Projektdauer nach Absatz 3 kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Vernetzungsprojekt oder mit einem Landschaftsqualitätsprojekt nach Artikel 63 Absatz 1 ermöglicht.*

Der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin verpflichtet sich bei der Vertragsunterzeichnung bis zum Ende der Vernetzungsperiode, das BFF Objekt entsprechend zu bewirtschaften.

Die Trägerschaft oder der Kanton schliesst während der Projektdauer mit dem Bewirtschafter / der Bewirtschafterin Vereinbarungen für bestehende und für neue BFF Objekte ab. Die Umsetzung eines Vernetzungsprojektes ist ein dynamischer Prozess. Betriebe im Perimeter können auch im Lauf der Projektdauer einsteigen oder zusätzliche Flächen anmelden.

2 Die Projektetappen

Das untenstehende Schema zeigt die Projektetappen, das Vorgehen und die benötigten Berichte für die erfolgreiche Durchführung eines Vernetzungsprojektes. Die aufeinander aufbauenden Schritte werden in den nächsten Kapiteln erläutert.



2.1 Projektinitiative

Der Anstoss für ein Vernetzungsprojekt kann beispielsweise von Landwirten, landwirtschaftlichen Organisationen, Gemeinden, einem Verein oder einem Kanton kommen. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen sind frühzeitig in den Erarbeitungsprozess mit einzubeziehen. Eine Kontaktaufnahme mit Projektverantwortlichen von anderen Vernetzungsprojekten empfiehlt sich, um gute Ratschläge und Hinweise zu erhalten. Die Ansprechpersonen hierfür können in der Regel beim Kanton erfragt werden.

2.2 Organisation und Projekträgerschaft

Zu Beginn werden die betroffenen und anderweitig am Projekt interessierten Personen (Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, Gemeinden, Naturschutzorganisationen, Wildhut usw.) zusammengeführt und eine **Projekträgerschaft** bestimmt. Die Aufgabe der Trägerschaft ist die Erarbeitung des Projektberichtes, die Sicherstellung der Finanzierung, die Umsetzung des Projektes und die Kommunikation mit dem Kanton und den Bewirtschaftenden. Eine Projekträgerschaft besteht aus mehreren Personen, damit Aufgaben und Verantwortlichkeiten verteilt werden können. Ein Kanton kann auch Projekträger sein.

Für die Ausarbeitung des Projektes braucht es die Fachkenntnisse

- im landwirtschaftlichen Bereich von den teilnehmenden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen, Ackerbaustellenleiter und Leiterinnen, und / oder landwirtschaftlichen Beratern und Beraterinnen.
- im biologischen Bereich von lokalen Naturkennern, Naturschutzvereinen und / oder Biologen und Biologinnen.

Für ein gewinnbringendes Projekt empfiehlt es sich, Personen, die im landwirtschaftlichen Bereich gut vernetzt sind und gut kommunizieren können, einzubeziehen.

2.3 Perimeterauswahl

Für das Projekt wird ein Perimeter bestimmt. Manche Kantone haben eine Mindestgrösse festgelegt, an die sich die Projekte halten müssen.

Die Abgrenzung des Perimeters kann erfolgen aufgrund:

- der Bedürfnisse der Arten, die gefördert werden sollen (siehe Auswahl der Ziel- und Leitarten);
- der geografischen oder topografischen Einheiten (einheitliche Landschaftskammern);
- der politischen oder administrativen Einheiten (Gemeinde, Bezirk);
- der Grösse und Anzahl der am Projekt interessierten Betriebe;
- der Kombination oben genannter Kriterien.

2.4 Mögliche Synergien mit anderen Projekten

Anhang 4 B; Ziffer. 2.4 DZV

Synergien mit Projekten in den Bereichen Ressourcennutzung, Landschaftsgestaltung und Artenförderung sind zu nutzen.

Für das Vernetzungsprojekt ist es hilfreich mit der Trägerschaft anderer Projekte in Kontakt zu treten, um Synergien aufzuzeigen und zu nutzen. Dazu sollten Informationen zu laufenden Projekten im Projektgebiet oder in dessen Nähe beschafft werden, z. B. über:

- weitere Vernetzungsprojekte;
- Landschaftsqualitätsprojekte (LQ- Projekte);
- Meliorationsprojekte;
- Projekte nach Art. 77a und 77b LwG und Art. 62a GSchG;
- Ausscheidung des Gewässerraumes (gemäss GschG 36a; siehe Massnahme 22);
- Waldrandaufwertung und Förderung der Biodiversität im Wald;
- Naturschutzprojekte (Artenförderungsprogramme, Nationales ökologisches Netzwerk REN; Vorranggebiete für Trockenwiesen und -weiden der Schweiz TWW usw.).

Synergien mit anderen Projekten können genutzt werden zur:

- Koordination verschiedener Massnahmen auf dem ganzen Perimeter;
- Kostensenkung (Grundlagenerarbeitung usw.);
- Lösung bestehender Probleme (z. B. Erosion, Gewässerschutz, Grundwasserschutz und Verbuschung).

Ein Vernetzungsprojekt kann aufgrund anderer Projekte entstehen, wie z. B. Landschaftsentwicklungskonzepten oder regionalen Naturparks. In solchen Projekten werden auch andere Themen mit einbezogen (z. B. Wald, Erholung und Wirtschaft). Vernetzungsprojekte können auch andere Projekte, wie zum Beispiel LQ-Projekte, auslösen. LQ-Projekte fördern ästhetische Aspekte der Landschaft, während in Vernetzungsprojekten die Naturwerte der Landschaft gefördert werden. Mögliche Synergien beider Projekte werden im Anhang 3 der Richtlinie LQ erörtert (<http://www.blw.admin.ch/themen/01471/01577/index.html>).

2.5 Feldbegehungen

Anhang 4 B; Ziffer 2.2 Abschnitt a DZV

Die Auswahl und das effektive und potenzielle Vorkommen der Ziel- und Leitarten muss durch Feldbegehungen überprüft werden.

Im Feld wird überprüft, welche der potenziell vorkommenden Ziel- und Leitarten (siehe Kapitel 2.6) tatsächlich vorkommen. Zudem gilt es, einen Überblick über die bestehenden artenreichen Lebensräume zu erhalten und die optimale Lage für die Förderung extensiver, artenreicher Flächen zu erkennen.

Die Feldbegehung erfolgt zu einem Zeitpunkt, an welchem wahrscheinlich ist, dass die gewählten Arten vorhanden sind. Informationen, welche Arten zu welchem Zeitpunkt und in welchem Gebiet anwesend sein könnten, erhält man von folgenden Stellen:

- Fauna, Flora und Kryptogamen – Infospecies (www.infospecies.ch; www.infospecies.ch/de/daten-beziehen.html);
- Insekten und andere Invertebraten - Centre Suisse de Cartographie de la Faune (CSCF) - Info Fauna (www.cscf.ch);
- Vögel - Vogelwarte Sempach (www.vogelwarte.ch);
- Amphibien- und Reptilien - Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (www.karch.ch);
- Pflanzen - Info Flora (www.infoflora.ch);
- Kantonale Naturschutzfachstelle;
- Lokalkenner Naturschutz;
- Auswahlwerkzeug mit Ausgabe einer regionsspezifischen Leitartenliste der Vogelwarte Sempach und FiBL, welches in Zusammenarbeit mit AGRIDEA erarbeitet wurde (www.vogelwarte.ch/leitartenkarten.html).

Wenn bereits aktuelle Daten (nicht älter als 8 Jahre) vorhanden sind, können die Feldbegehungen auf potenziell wertvolle Flächen fokussiert werden, welche im Rahmen des Vernetzungsprojektes aufgewertet oder neu als Biodiversitätsförderflächen (BFF) angemeldet werden können.

Neu aufgenommene Daten über die Region sollten den oben erwähnten Institutionen rückgemeldet werden. Der Kanton kann in seinen Richtlinien festlegen, ob ein Konzept oder ein Protokoll für die Feldbegehungen erforderlich ist.

Die Feldarbeit wird erleichtert durch den Einbezug von Fachpersonen, die Kenntnisse der lokalen Fauna und Flora haben (z.B. Fachleute aus dem Forst- oder Jagdbereich, lokale Naturschutzvereine, kantonale Ansprechpersonen der karch).

Wenn eine biologische Erfolgskontrolle (siehe Überprüfung der Zielsetzung) angestrebt wird, erleichtert das Einzeichnen der Fundstellen auf einem Plan das Wiederauffinden der Arten nach 8 Jahren.

2.6 Ziel- und Leitarten

Anhang 4 B; Ziffer 2.2 Abschnitt a DZV

Ziel- und Leitarten sind zu definieren. Zielarten sind Arten, die gefährdet sind und für die das Projektgebiet eine besondere Verantwortung trägt. Leitarten sind Arten, die für das Projektgebiet charakteristisch sind oder waren. Wenn im Perimeter Zielarten vorkommen, müssen diese berücksichtigt werden.

- **Zielarten** sind lokal bis regional vorkommende, aber national gefährdete Arten, die erhalten und gefördert werden sollen und für welche die Schweiz in Europa eine besondere Verantwortung trägt.
- **Leitarten** sind charakteristisch für eine Region und repräsentativ für einen bestimmten Lebensraum, d. h. sie kommen dort entsprechend häufiger vor als in anderen Naturräumen. Die Leitarten dienen damit als «Messgrösse» für die Qualität des Lebensraums, den sie besiedeln.

In den Umweltzielen Landwirtschaft UZL (BAFU & BLW 2008) ist eine Liste enthalten, in welcher die landwirtschaftlich relevanten Arten aufgeführt sind. Die Anzahl der ausgewählten Arten kann je nach Grösse des Projektgebietes und der Vielfalt an naturnahen Lebensräumen unterschiedlich sein. Es zahlt sich aus, eine überschaubare Anzahl an Arten zu wählen und diese dafür möglichst gezielt zu fördern.

Bis Ende 2014 wird eine Tabelle mit ca. 250 in der Schweiz verbreiteten Ziel- und Leitarten der Landwirtschaft erarbeitet. Diese Arten können durch die Massnahmen im Kap. 5 gefördert werden.

Einige Kriterien, nach denen Ziel- und Leitarten ausgewählt werden können, sind:

- Arten für welche das Projektgebiet respektive die Region eine hohe Verantwortung trägt gemäss OPAL Bericht (www.uzl-arten.ch);
- Zeigerarten für ausgewählte Lebensräume;
- Arten, von deren Förderung weitere Arten profitieren (Schirmarten);
- Auch leicht beobachtbare, bekannte oder attraktive Arten (erleichtert die Kommunikation mit der Bevölkerung und den Landwirten);
- Arten mit tragbaren Kosten für Massnahmen zur Erhaltung bzw. Förderung.

2.7 Wirkungsziele (biologische Ziele)

Anhang 4 B; Ziffer 2.2 Abschnitt b DZV

Wirkungsziele sind zu definieren. Sie orientieren über die angestrebte Wirkung im Hinblick auf die gewählten Ziel- und Leitarten. Die Ziel- und Leitarten sind durch das Projekt zu erhalten oder zu fördern.

Mit den Wirkungszielen wird für jede gewählte Ziel- und Leitart aufgezeigt, ob sie erhalten oder gefördert werden soll. Mit den Feldbegehungen wird geprüft, ob die Ziel- und Leitarten im Perimeter vorkommen.

Von einem Vernetzungsprojekt werden aber keine quantitativ messbaren Daten zur Bestandsentwicklung dieser Ziel- und Leitarten erwartet, weil der Aufwand hierzu zu gross ist. Sind jedoch bereits Daten resp. quantitative Angaben (z. B. Erhebungen von lokalen Naturschutzvereinen, Erhebungen der Fachstelle Naturschutz) vorhanden, sollen diese in den Projektbericht einfließen.

2.8 Quantitative Umsetzungsziele (Flächenziele)

Anhang 4 B; Ziffer 2.2 Abschnitt c DZV

Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste achtjährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche als ökologisch wertvolle Biodiversitätsförderflächen angestrebt werden.

Der Begriff „je Zone“ bezieht sich auf die Zonen gemäss landwirtschaftlicher Zonenverordnung (SR 912.1). Flächen in Zonen von geringem Umfang können anderen Zonen zugeordnet werden.

Beispiel: 10 ha in Bergzone (BZ) II werden mit den 50 ha der BZ III als eine Zoneneinheit betrachtet.

Anhang 4 B; Ziffer 2.2 Abschnitt c DZV

Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12–15 Prozent Biodiversitätsförderfläche der landwirtschaftlichen Nutzfläche pro Zone, wovon mindestens 50 Prozent der Biodiversitätsförderflächen ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten Biodiversitätsförderflächen, die:

- die Anforderungen der Qualitätsstufe II erfüllen;
- als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder
- gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.

Die Spanne bei den quantitativen Umsetzungszielen soll den verschiedenen Startbedingungen Rechnung tragen. Die Kantone definieren in ihren kantonalen Richtlinien, welche Mindestwerte gelten (z. B. 12 % Talgebiet, 13 % BZ I usw.).

Der Begriff „weitere Vernetzungsperioden“ gilt auch für Projekte, in denen der Perimeter reduziert wurde, oder in denen nach der ersten Vernetzungsperiode eine Pause eingelegt wurde.

BFF mit Bewirtschaftungsauflagen gemäss dem Vernetzungsprojekt und BFF ohne Bewirtschaftungsauflagen (inkl. 1 Are je Hochstamm-Feldobstbaum, einheimischer standortgerechter Einzelbaum oder einheimischer standortgerechter Alleebaum) ergeben die mindestens 12-15 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) des Perimeters. Davon muss mindestens die Hälfte ökologisch wertvoll sein. **Vernetzungsbeiträge werden nur für BFF mit Fördermassnahmen (Bewirtschaftungsauflagen oder Lagekriterien) gemäss Vernetzungsprojekt ausbezahlt.**

Wird der Perimeter eines laufenden Vernetzungsprojektes um eine wesentliche zusätzliche Fläche erweitert (z. B. Erweiterung des Perimeters um eine Gemeinde auf total zwei Gemeinden), kann der Kanton genehmigen, andere Mindestzielwerte anzustreben, z. B. 10 % BFF für die zweite Vernetzungsperiode.

2.9 Qualitative Umsetzungsziele (Massnahmen)

Anhang 4 B, Ziffer 2.2 Absatz d und e DZV

Qualitative Umsetzungsziele (Massnahmen) sind zu definieren. Massnahmen für häufig vorkommende Ziel- und Leitarten sind in der Vollzugshilfe Vernetzung aufgelistet. Es können auch andere Massnahmen definiert werden, sofern sie gleichwertig sind. Die Ziele müssen messbar und terminiert sein.

Die qualitativen Umsetzungsziele entsprechen spezifischen Massnahmen, die über die normale Bewirtschaftung von BFF hinausgehen. Die qualitativen Umsetzungsziele werden von den Ansprüchen der Ziel- und Leitarten des Projektes abgeleitet. In Kapitel 5 *Massnahmen-Typen zur Förderung von verbreiteten Ziel- und Leitarten* werden einzelne Massnahmen dazu genauer beschrieben. In den Kantonen wurden teilweise weitere zielführende Massnahmen entwickelt. Im Rahmen der Prüfung der kantonalen Richtlinien wird die Gleichwertigkeit durch den Bund beurteilt. In den kantonalen Richtlinien wird aufgezeigt, welche Rahmenbedingungen die Fördermassnahmen erfüllen müssen. Diese sind vom BLW zu genehmigen. Die Kantone überprüfen bei der Genehmigung der einzelnen Vernetzungsprojekte, ob die kantonalen Rahmenbedingungen bei den Massnahmen eingehalten werden.

2.10 Betriebliche Beratungen und Abschluss von Vereinbarungen

Anhang 4 B; Ziffer 4.2 DZV

Damit ein Betrieb Vernetzungsbeiträge beziehen kann, muss eine fachkompetente einzelbetriebliche Beratung oder eine gleichwertige Beratung in Kleingruppen stattfinden. Die Projektträgerschaft schliesst mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Vereinbarungen ab.

Die einzelbetriebliche Beratung bzw. die Beratung in Kleingruppen kann durch verschiedene Personen wahrgenommen werden (z. B. Projektbearbeiter, Trägerschaft, landwirtschaftliche Beratung usw.). Die beratende Fachperson muss umfassende Kenntnisse über die Ziel- und Leitarten, deren Bedürf-

nisse und die Rahmenbedingungen der Landwirtschaft aufweisen. In der einzelbetrieblichen oder Kleingruppenberatung werden mögliche Massnahmen vorgestellt. Eine Vereinbarung zu deren Durchführung wird mit jedem Betrieb schriftlich abgeschlossen.

Eine Kleingruppe umfasst höchstens zehn Landwirte. In den kantonalen Richtlinien ist darzustellen, wie das Fachwissen der Beratung sichergestellt und wiedergegeben wird. Die Kantone können weitere Bedingungen definieren.

Idealerweise findet vor einer Beratung eine Informationsveranstaltung zu den Ansprüchen und Lebensweisen der Ziel- und Leitarten und zu Ablauf und Umsetzung des Vernetzungsprojektes statt. So kann bei der einzelbetrieblichen Beratung, oder der Beratung in Kleingruppen, schneller auf die Situation der Betriebe eingegangen werden. Bei der Informationsveranstaltung können wichtige Fragen zur Koordination und Umsetzung mit allen Beteiligten besprochen werden.

Schriftliche Unterlagen zu den Ziel- und Leitarten und den Massnahmen des Vernetzungsprojektes erleichtern die Beratung.

Während der Projektphase ist es wichtig, die Betriebe fachlich zu begleiten bzw. eine Person zu benennen, die offene Fragen der Landwirte beantworten kann.

3 Erforderliche Berichte

Die DZV fordert von der Projektträgerschaft die Erstellung eines **Projektberichtes** am Anfang des Vernetzungsprojektes, eines **Zwischenberichtes** nach dem vierten Verpflichtungsjahr, der den Zielerreichungsgrad überprüft, und eines **Schlussberichtes** vor Ablauf der 8-jährigen Vernetzungsperiode, der als Beurteilungsgrundlage für eine allfällige Weiterführung des Projektes dient.

3.1 Projektbericht

Anhang 4 B; Ziffer 2.1 bis 2.4 DZV

Der Projektbericht enthält:

- Ist-Zustandsplan (siehe Kap. 3.1.1);
- Beschreibung des Ist-Zustandes (Resultate der Feldbegehung oder aktuelle Daten);
- Gewählte Ziel- und Leitarten (siehe Kap. 2.6) mit kurzer Beschreibung der Biologie und Lebensraumansprüche;
- Wirkungsziele (biologische Ziele) (siehe Kap. 2.7);
- Quantitative Umsetzungsziele (Flächenziele) (siehe Kap. 2.8);
- Qualitative Umsetzungsziele (Massnahmen) (siehe Kap. 2.9);
- Soll-Zustandsplan (siehe Kap. 3.1.2);
- Umsetzungskonzept:
 - Projektträgerschaft (siehe Kap. 2.2);
 - Projektverantwortliche;
 - Finanzierungsbedarf und –konzept;
 - Umsetzungsplanung (Zeitplan, Meilensteine, Zwischenbericht, Schlussbericht);
 - Organisation der Beratung;
 - Organisation des Abschlusses der Vereinbarungen;
 - Liste der verwendeten Grundlagen;
 - Geplante Kommunikation (lokale Presse, Sensibilisierungsanlässe für Landwirte).

3.1.1 Ist-Zustandsplan

Anhang 4 B; Ziffer 1 DZV

Ein abgegrenztes Gebiet muss definiert und auf einem Plan dargestellt werden. Dieser muss den Ausgangszustand der einzelnen Lebensräume aufzeigen. Im Plan müssen mindestens folgende Elemente aufgeführt werden:

- a. Biodiversitätsförderflächen, einschliesslich der jeweiligen Qualitätsstufe;*
- b. In den Inventaren des Bundes und Kantons aufgeführte Objekte;*
- c. Bedeutende ökologische Lebensräume innerhalb und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche;*
- d. Sömmerungsgebiet, Wald, Grundwasserschutzzonen, Bauzonen.*

Der Ausgangszustand muss beschrieben werden.

Um ein Vernetzungsprojekt ausarbeiten zu können, muss die Ausgangslage bekannt sein. Der Ist-Zustand der naturnahen Lebensräume und von Defiziträumen im Projektgebiet muss auf einem Plan dargestellt und in der Projektdokumentation beschrieben werden. Ausserdem braucht es Informationen über das Vorkommen ausgewählter Pflanzen- und Tierarten und über andere laufende bzw. geplante Projekte im Projektgebiet. Müssen in einem Kanton zusätzliche Dokumente berücksichtigt werden, sind diese in den kantonalen Richtlinien aufgeführt. Sämtliche Grundlagen werden geprüft und bei Bedarf mit Feldaufnahmen vervollständigt. Ausreichende Kenntnisse der Ausgangslage sind wichtig, um geeignete und realistische Zielsetzungen für das Projekt zu wählen.

3.1.2 Soll-Zustandsplan

Anhang 4 B, Ziffer 3 DZV

Der Sollzustand der räumlichen Anordnung der Biodiversitätsförderflächen ist auf einem Plan darzustellen.

Auf der Grundlage des Ist-Zustands wird das ökologische Potenzial des Projektgebietes für Tier- und Pflanzenarten abgeschätzt. Daraus wird der Soll-Zustand erarbeitet. Er zeigt auf, wie die naturnahen Lebensräume des Projektgebietes nach Ablauf der Projektdauer miteinander vernetzt sein müssen, sodass Tiere und Pflanzen optimal gefördert werden. Auf dem Soll-Zustandsplan genügt die Auscheidung von sogenannten Fördergebieten: auf dem Plan werden Gebiete ausgeschieden, in denen eine bestimmte Art gefördert und entsprechende Massnahmen umgesetzt werden sollen. Eine parzellscharfe Angabe ist hier nicht nötig, es reicht eine Markierung (Schraffierung), in welcher Region eine Massnahme geplant ist.

Im Zwischenbericht ist keine Darstellung auf Plänen notwendig (siehe Kap. 3.2 *Zwischenbericht*).

Ebenso ist keine Plandarstellung im Schlussbericht notwendig.

Wird das Vernetzungsprojekt weitergeführt, werden die realisierten Flächen auf dem Ist-Zustandsplan nachgetragen und der Soll-Zustandsplan für die neue Projektdokumentation angepasst.

3.1.3 Umsetzungskonzept

Anhang 4 B; Ziffer 4.1 DZV

In einem Umsetzungskonzept sind aufzuzeigen:

- Projektträgerschaft;*
- Projektverantwortliche;*
- Finanzierungsbedarf und Finanzierungskonzept;*
- Geplante Umsetzung.*

Das Umsetzungskonzept beschreibt, wie die gesetzten Ziele erreicht werden. Insbesondere sind damit die Projektträgerschaft, die Projektverantwortlichen, der Finanzierungsbedarf und das Finanzierungskonzept sowie die geplante Umsetzung aufzuzeigen. Zur Umsetzung gehören z. B. der Zeitplan, Meilensteine oder Zwischenberichte. Sinnvoll, und in einigen Kantonen vorgegeben, ist auch ein Beschrieb des Vorgehens für die einzelbetriebliche oder Gruppenberatung und den Abschluss von Vereinbarungen.

Eine Finanzierung wird benötigt für:

- die Einzel- oder Gruppenberatung und die Ausarbeitung der Vereinbarungen;
- die Umsetzung und die Umsetzungskontrolle;
- allfällig geplante Wirkungskontrollen (Zählung von ausgewählten Arten, floristische Aufnahmen usw.);
- spezielle Massnahmen (z. B. Pflanzung von Hochstamm-Feldobstbäumen, Aufwertung von Wiesen);
- die Berichtserstattung, inklusive Schlussbericht;
- die Öffentlichkeitsarbeit.

3.2 Zwischenbericht

Anhang 4 B; Ziffer 4.3 DZV

Nach vier Jahren muss ein Zwischenbericht erstellt werden, der die Zielerreichung dokumentiert.

Das Ziel des Zwischenberichtes ist, allfällige Ziellücken rechtzeitig zu erkennen und falls nötig zusätzliche Massnahmen einzuleiten. Der Zwischenbericht muss enthalten:

- Anteile der realisierten Flächen: nach BFF-Typ und nach Qualitätsstufe;
- Ökologisch wertvolle BFF gemäss Kap. 2.8;
- Beratungs- und Informationstätigkeiten;
- Erreichungsgrad der Zielwerte;
- Wenn nötig zusätzliche Massnahmen zur Erreichung der Zielwerte, z. B. verstärkte Beratung in Gebieten mit Ziellücken oder mangelhafter Umsetzung der Massnahmen.

Im Zwischenbericht ist keine Plandarstellung notwendig.

3.3 Schlussbericht

3.3.1 Zielerreichungsgrad

Anhang 4 B; Ziffer 5.1 DZV

Vor Ablauf der achtjährigen Projektdauer ist der Zielerreichungsgrad zu überprüfen. Die definierten Umsetzungsziele müssen für eine Weiterführung des Projektes zu 80 Prozent erreicht werden. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

Vor Ablauf der 8-jährigen Projektdauer sind die qualitativen (Massnahmen) und quantitativen (Flächen) Umsetzungsziele zu überprüfen. Die Kantone definieren, wie die 80 % der umgesetzten Ziele definiert und berechnet werden müssen.

Das Vorhandensein der Ziel- und Leitarten muss nicht statistisch ausgewertet werden, weil dies zu kostenintensiv wäre.

Der Schlussbericht enthält:

- Anteile der realisierten Flächen: nach BFF-Typ und nach Qualitätsstufe;
- Ökologisch wertvolle BFF gemäss Kap. 2.8;
- Feststellung, ob die qualitativen (Massnahmen) und quantitativen (Flächen) Zielwerte erreicht wurden oder nicht.

Auch wenn eine statistisch auswertbare Wirkungszielkontrolle nicht verlangt ist, ist es wertvoll, die Entwicklung von Ziel- und Leitarten abzuschätzen und darzustellen, da Landwirte häufig von der Trä-

gerschaft wissen möchten, ob die Massnahmen tatsächlich wirksam sind. Auch die lokale Bevölkerung kann mit Erfolgsmeldungen positiv gegenüber dem Vernetzungsprojekt gestimmt werden.

3.3.2 Projektbericht für die Weiterführung von Vernetzungsprojekten

Anhang 4 B; Ziffer 5.2 DZV

Die Zielsetzungen (Umsetzungsziele und Massnahmen) sind zu überprüfen und anzupassen. Der Projektbericht muss den Mindestanforderungen an die Vernetzung (Ziff. 2–4) entsprechen.

Für die Weiterführung des Vernetzungsprojektes ist ausser dem Schlussbericht ein neuer Projektbericht notwendig. Er kann auf dem Projektbericht der vorhergehenden Phase aufbauen und enthält die unter Kap. 3.1 genannten Punkten sowie die oben erwähnten Punkte des Schlussberichtes.

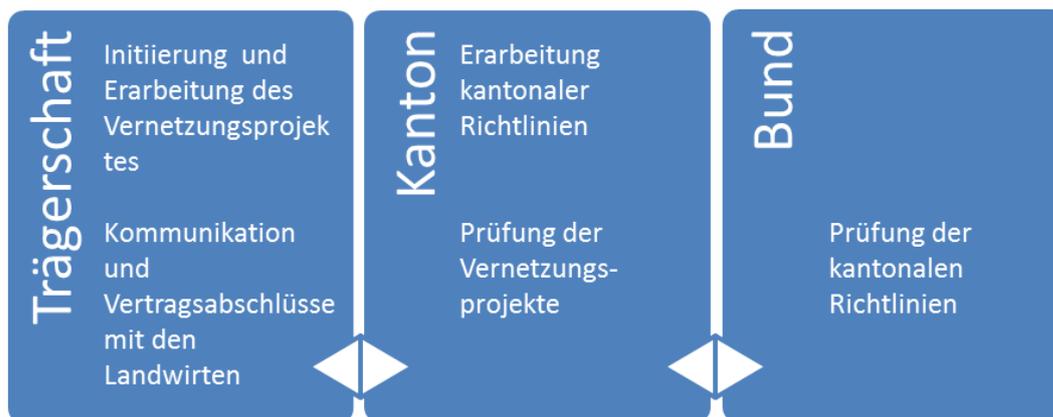
Alle drei Ebenen der Zielsetzung (Ziel- und Leitarten, qualitative und quantitative Umsetzungsziele) müssen bei der Weiterführung eines Projektes an allenfalls veränderte Rahmenbedingungen und an den Zielerreichungsgrad der ersten Projektphase angepasst werden. Zur Weiterführung des Projektes muss erneut eine Feldbegehung und die Einzel- oder Gruppenberatung erfolgen.

4 Prüfung der Vernetzungsprojekte durch den Kanton

Vernetzungsbeiträge werden zu 90 % vom Bund und zu 10 % durch Kantone, Gemeinden oder Dritte finanziert. Dadurch erhalten die Kantone Spielraum in der Umsetzung von Vernetzungsprojekten.

Die Kantone definieren ihre Umsetzungskonzepte in kantonalen Richtlinien, welche von BLW und BAFU geprüft werden. Mittels kantonalen Richtlinien wird sichergestellt, dass die Bestimmungen der vorliegenden Vollzugshilfe eingehalten sind. Der Detaillierungsgrad (z. B. gibt der Kanton ein Konzept für die Feldbegehungen vor, oder er stellt im Rahmen der Genehmigung der einzelnen Projekte sicher, dass die Feldbegehungen in ausreichender Qualität stattfinden) liegt beim Kanton. In den kantonalen Richtlinien wird auch definiert, wie die Bewertung und die Kontrolle zur Zielerreichung der Projekte erfolgt. Die Bewertung der Projekte muss anhand von kantonalen Checklisten nachverfolgbar sein.

Je nach kantonaler Philosophie sind die möglichen Massnahmen für die einzelnen Vernetzungsprojekte stärker oder weniger stark vorgegeben.



Seit Inkrafttreten der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) im Jahr 2001 haben sich verschiedene Vernetzungskonzepte etabliert und in den Kantonen bewährt. Es wurden unterschiedliche Grundkonzepte etabliert, um die Ziel- und Leitarten zu fördern. Es gibt Kantone, die Einstiegsriterien für die Teilnahme an einem Vernetzungsprojekt definiert haben, z. B. der Verzicht auf Mähauflbereiter, eine maximale Distanz zu weiteren BFF oder die Anlage von Strukturelementen. Die Kantone definieren in ihren kantonalen Richtlinien, welche Massnahmen wie umgesetzt werden.

Die kantonalen Richtlinien müssen den Mindestanforderungen des Bundes gemäss DZV und dieser Vollzugshilfe entsprechen (siehe Checkliste des Bundes, nach welcher die kantonalen Richtlinien geprüft werden). Die Vernetzungsprojekte müssen wiederum die kantonalen Richtlinien befolgen.

4.1 Beitragsanpassungen aufgrund Budgetvorgaben

Anpassungen des Bundesbeitrages aufgrund bundesrätlicher oder parlamentarischer Kürzungen bleiben vorbehalten. Deshalb muss in den Vernetzungsvereinbarungen mit den Landwirten ein Vorbehalt für Beitragssenkungen eingebaut werden. Den Landwirten wird in diesem Vorbehalt das Recht eingeräumt, innert 60 Tagen aus der Vereinbarung auszusteigen. Wird von diesem Rücktrittsrecht kein Gebrauch gemacht, gilt die Beitragssenkung als angenommen.

4.2 Angemessene Berücksichtigung der regional prioritären Arten

Die Kantone stellen in den kantonalen Richtlinien und im Bewilligungsverfahren sicher, dass regional prioritäre Arten in den Vernetzungsprojekten angemessen berücksichtigt werden.

Grundlagen:

- Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft – Bereich Ziel- und Leitarten, Lebensräume (ART-Schriftenreihe 18)
- Leistungsaufträge im Rahmen NFA zwischen BAFU und Fachstellen Naturschutz
- Liste der national Prioritären Arten des BAFU

Die Fachstelle Naturschutz des jeweiligen Kantones verfügt in der Regel über dieses Wissen.

5 Massnahmen zur Förderung von verbreiteten Ziel- und Leitarten

Biodiversitätsförderflächen haben in der Regel einen positiven Effekt auf die Biodiversität. Durch die quantitativen Ziele in Vernetzungsprojekten wird eine ausreichende Dichte von BFF im Perimeter sichergestellt. In Vernetzungsprojekten ist ausserdem gefordert, die Biodiversitätsförderflächen gemäss den Lebensraumansprüchen der Ziel- und Leitarten zu bewirtschaften. Die meisten Arten benötigen mehrere Habitate für ihren gesamten Lebenszyklus (z. B. als Nistplatz und zur Nahrungssuche) und profitieren deshalb von verschiedenen Massnahmen. Durch mehrere aufeinander angepasste Massnahmen kann häufig eine Vielzahl von Arten gefördert werden.

5.1 Herausfiltern verbreiteter Ziel- und Leitarten

Zur Vereinfachung der Erarbeitung eines Vernetzungsprojektes sind hier Massnahmen-Typen für verbreitete Ziel- und Leitarten einheitlich geregelt und ein Mindeststandard ist definiert. Aus der UZL-Liste (ca. 1700 Arten) wurden die verbreiteten Ziel- und Leitarten herausgefiltert. Für die gewählten Arten wurden Massnahmen formuliert, durch die sie gefördert werden können.

Nachfolgend werden zielführende Massnahmen in Vernetzungsprojekten beschrieben. Diese Massnahmen-Typen sind Vorschläge zur Förderung der weit verbreiteten Arten. Sie gelten als Mindestanforderung für die kantonalen Richtlinien, d.h. die Kantone können andere Massnahmen vorschlagen, sofern sie mindestens gleichwertig sind. Beispiele von profitierenden **Zielarten erscheinen in Rot** und Leitarten und Artengruppen in Schwarz.

5.2 Massnahmen- Typen für verbreitete Ziel- und Leitarten

5.2.1 Massnahmen im Grünland

Lebensraum	Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen
Massnahme	1) Rückzugstreifen, Altgrasbestand
Ziel- / Leitarten	Feldhase Heuschrecken, Schmetterlinge, Wildbienen, Spinnen
Bewirtschaftungsart / Pflege	Insgesamt werden bei jedem Schnitt 10 % der Wiese als Rückzugstreifen stehen gelassen. Die Lage des Rückzugstreifens wechselt bei jedem Schnitt, oder mindestens 1 Mal / Jahr. Der Rückzugstreifen muss überwintern. Eine Herbstweide ist nur bei guten Bodenbedingungen möglich und der Rückzugstreifen muss nach allfälliger Herbstweide noch sichtbar sein. Diese Massnahme ist in allen Zonen anwendbar.

Lebensraum	Streueflächen
Massnahme	2) Wandernder Rückzugstreifen auf Streueflächen
Ziel- / Leitarten	Heuschrecken, Falter, Wildbienen, Spinnen
Bewirtschaftungsart / Pflege	Beim Schnitt der Streuefläche wird ein Rückzugstreifen von 10 % der Gesamtfläche stehen gelassen. Dieser Rückzugstreifen darf für zwei Jahre am gleichen Ort belassen werden.

Lebensraum	Extensiv genutzte Wiesen
Massnahme	3) Rückführungsflächen (früher Schnitt)
Ziel- / Leitarten	Primula sp. Schmetterlinge
Bewirtschaftungsart / Pflege	Die Fläche darf für die Projektdauer, mit einmaliger Genehmigung des Kantones, vor dem offiziellen Schnittzeitpunkt (gemäss Anhang 4 A Ziffer 1.1. DZV) geschnitten werden. Zum Schutz von Arten, welche einen späten Schnittzeitpunkt brauchen, sollen maximal 20 % der BFF in einem Vernetzungspereimeter als Rückführungsflächen genutzt werden. Wenn im ganzen Perimeter ausgemagert wird, gibt es für die zu fördernden Tiere keine Nahrungs- und Rückzugsmöglichkeiten mehr.
Bemerkungen	Dies ist eine Massnahme zur Ausmagerung der Flächen, um mehr Diversität zu erreichen und Magerpflanzen zu fördern. Häufigere und frühere Nutzungen von Flächen, auf denen noch keine Ziel- und Leitarten vorkommen, können biodiversitätsförderlich sein. Eine Ausmagerung dauert häufig mehrere Jahre.

Lebensraum	Extensiv genutzte Wiesen, Streueflächen
Massnahme	4) Später Schnitt
Ziel- / Leitarten	Spätblühende Pflanzen Wachtel, Braunkehlchen , Gartenrotschwanz Wildbienen, Heuschrecken
Bewirtschaftungsart / Pflege	Der erste Schnitt erfolgt frühestens zwei Wochen nach dem offiziellen Schnitttermin. Die zu fördernden Pflanzen müssen im Bestand vorkommen oder können durch Heugrassaart eingebracht werden.
Bemerkungen	Geeignet vor allem für sehr magere Wiesen.

Lebensraum	Extensive und wenig intensiv genutzte Wiesen
Massnahme	5) Gestaffelter Schnittzeitpunkt von nebeneinanderliegenden Flächen
Ziel- / Leitarten	Pflanzen Schmetterlinge, Heuschrecken Vögel
Bewirtschaftungsart / Pflege	Über ein Nutzungskonzept wird sichergestellt, dass sich geschnittene und noch nicht geschnittene Bereiche ablösen. Dazu können einige Flächen vor dem offiziellen Schnittzeitpunkt (nach Anhang 4 A Ziffer 1.1 DZV) und andere danach geschnitten werden. Diese Massnahme kann auf nebeneinanderliegenden Bewirtschaftungseinheiten angewandt werden, sodass eine ähnliche Wirkung wie beim Rückzugsstreifen entsteht.
Bemerkungen	Im Berggebiet werden heute viele qualitativ hochwertige Wiesen nicht angemeldet, weil nach dem Schnittzeitpunkt nicht mehr alle Flächen gemäht werden könnten. Mit flexibleren Schnittzeitpunkten kann dem begegnet werden.

Lebensraum	Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen
Massnahme	6) Flexibler Schnittzeitpunkt mit Auflagen
Ziel- / Leitarten	Pflanzen Vögel Schmetterlinge
Bewirtschaftungsart / Pflege	Das Datum des ersten Schnitts ist frei wählbar. Bei jeder Nutzung bis Ende August ist Dürrfutter zu bereiten. Das Nutzungsintervall beträgt bis am 1. September mindestens acht Wochen. Bei jeder Schnittnutzung sind mindestens 10 % der Fläche als Restfläche stehenzulassen. Nur anwendbar bei mindestens zwei Schnitten.
Bemerkungen	Durch den flexiblen ersten Schnittzeitpunkt entsteht in einem Gebiet automatisch ein Nutzungsmosaik. Gewisse Arten kommen erst beim zweiten Aufwuchs zur Blüte, dadurch verlängert sich der Zeitpunkt des Blütenangebotes.

Lebensraum	Extensive und wenig intensiv genutzte Wiesen und Weiden, Streueflächen
Massnahme	7) Verbot Mähauflbereiter
Ziel- / Leitarten	Bienen, Heuschrecken Reptilien
Bewirtschaftungsart / Pflege	Der Mähauflbereiter darf nicht verwendet werden. Geräte, bei welchen der Mähauflbereiter ausgeschaltet werden kann, dürfen in ausgeschaltetem Zustand verwendet werden.
Bemerkungen	Diese Massnahme auf Wiesen genügt nicht allein, um die vollen Vernetzungsbeiträge auszulösen, sondern muss mit einer anderen Massnahme kombiniert werden. Bei vielen Kantonen ist dies ein Einstiegskriterium für die Teilnahme an einem Vernetzungsprojekt.

Lebensraum	Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, Streueflächen, extensive Weiden
Massnahme	8-11) Strukturen aus Stein, Asthaufen, Tümpel und / oder offenen Bodenstellen
Ziel- / Leitarten	Wildbienen, Heuschrecken Vögel Reptilien und Amphibien
Bewirtschaftungsart / Pflege	Je eine Struktur pro ½ ha je nach Zielart bestehend aus Stein, Asthaufen, Tümpel und / oder offenen Bodenstellen werden geschaffen oder erhalten. Eine Struktur ist mindestens 2 m ² gross.
Bemerkungen	Kleinstrukturen dienen als Deckungs-, Nahrungs-, Brut- und Überwinterungsort. Wenn die Summe aller Strukturen pro Hektar kleiner ist als 1 Are (bei extensiven

	Weiden bis zu 20 %) können diese Strukturen ohne LN-Abzug der Bewirtschaftungseinheit zugeschrieben werden.
--	---

5.2.2 Massnahmen auf Ackerland

Lebensraum	Buntbrachen, Rotationsbrachen
Massnahme	12) Mindestbreite bei Bunt- und Rotationsbrachen
Ziel- / Leitarten	Feldlerche Feldhase
Bewirtschaftungsart / Pflege	Mindestbreite: 6 m. Anlage als streifenförmige Elemente und nicht als grossflächige Parzellen, um ein Landschaftsmosaik zu erhalten, in dem eine Ausbreitung über Korridore möglich ist.

Lebensraum	Buntbrachen, Rotationsbrachen
Massnahme	13) Lage der Bunt- und Rotationsbrachen
Ziel- / Leitarten	Käfer Vögel
Bewirtschaftungsart / Pflege	Die Brachen sollten nicht komplett im Waldschatten angelegt werden, um eine gute Besonnung zu garantieren. Ausserdem sollten sie möglichst gut im Perimeter verteilt liegen, um eine optimale Vernetzung zu garantieren.

Lebensraum	Buntbrachen, Rotationsbrachen
Massnahme	14) Gestaffelte Pflege / Nutzung bei Bunt- und Rotationsbrachen
Ziel- / Leitarten	Vögel (Distelfink, Feldlerche, Graumammer, Turmfalke)
Bewirtschaftungsart / Pflege	Rotationsmähd: Jeweils 1/3 der Fläche wird im Winter gemäht oder oberflächlich bearbeitet.
Bemerkungen	Diese Massnahme fördert das Vorkommen unterschiedlicher Sukzessionsphasen und eine gute floristische Durchmischung innerhalb der Brache. Im nächsten Winter wird dann rotationsmässig ein anderes Drittel gemäht.

5.2.3 Massnahmen Gehölz

Lebensraum	Hochstammbäume, standortgerechte Einzelbäume
Massnahme	15) Anbringen von artspezifischen Nistkästen
Ziel- / Leitarten	Fledermäuse Gartenrotschwanz, Wendehals, Wiedehopf
Bewirtschaftungsart / Pflege	Durch artspezifische Nisthilfen sollen die oben aufgeführten Arten wieder Nistmöglichkeiten in der Landwirtschaft vorfinden und stabile Populationen aufbauen. Eine sachgerechte Pflege der Nistkästen, wie eine Reinigung vor dem 31. Januar, ist durchzuführen.
Bemerkungen	Das Anbringen von Nistkästen ist bei einigen Kantonen ein Einstiegskriterium für eine Beteiligung an einem Vernetzungsprojekt.

Lebensraum	Hochstammbäume und -obstgärten, standortgerechte Einzelbäume, Hecken
Massnahme	16) Stehenlassen von abgestorbenen Ästen und grossen Bäumen
Ziel- / Leitarten	Solitäre Bienen und Wespen (Glänzende Natterkopf Mauerbiene), Saprophage Schwebfliegen und Käfer (Körnerbock, Bunter Kirschbaum Prachtkäfer) Fledermäuse Vögel (Gartenrotschwanz, Wendehals)
Bewirtschaftungsart / Pflege	Bäume mit einem beträchtlichem Totholzanteil (kein Feuerbrand): Bäume, bei denen 1/4 der Baumkrone abgestorben ist, Bäume mit hohlem Stamm oder ganz abgestorbene Bäume sollten nicht entfernt werden. Ganz abgestorbene Bäume sind beitragsberechtigt, sofern sie einen Brusthöhendurchmesser von mindestens

	20 cm aufweisen und als Baum erkennbar sind.
Bemerkungen	Abgestorbene Holzteile mit Höhlen sind selten gewordene Nist- und Nahrungshabitat für eine grosse Diversität an Tieren sowie Verankerungsorte für Flechten.

Lebensraum	Hecken
Massnahme	17) Selektive Pflege
Ziel- / Leitarten	Dorngrasmücke, Neuntöter
Bewirtschaftungsart / Pflege	Langsam wachsende Straucharten werden selektiv später geschnitten als die schnell wachsenden. Dornensträucher werden gefördert.

Lebensraum	Hecken
Massnahme	18) Strukturen in Hecken
Ziel- / Leitarten	Heckenbraunelle Wiesel
Bewirtschaftungsart / Pflege	Anlage von Ast- und Steinhäufen ($\emptyset > 1 \text{ m}^2$) innerhalb der Hecke.

5.2.4 Massnahmen in Rebflächen

Lebensraum	Rebflächen
Massnahme	19) Trockenmauern, Lehm- und Lösswände
Ziel- / Leitarten	Wildbienen und Wespen, Spinnen Schnecken (Weisse Turmschnecke, Quendelschnecke) Reptilien (Zauneidechse, Mauereidechse, Äskulapnatter), Amphibien (Geburtshelferkröte, Kreuzkröte)
Bewirtschaftungsart / Pflege	Ab mindestens 20 Laufmetern Trockenmauer, Lehm- und Lösswänden pro Hektar Reben können Vernetzungsbeiträge für die Rebflächen bezahlt werden. Es gelten die Vorschriften für Trockenmauern nach Anhang 1 Ziffer 3.2.3 der DZV.

5.2.5 Massnahmen an Schnittstellen von Lebensräumen

Lebensraum	Siedlungsgebiet-Landwirtschaft
Massnahme	20) Anbringen von Nistkästen an Scheunen
Ziel- / Leitarten	Fledermäuse Schleiereulen
Bewirtschaftungsart / Pflege	Durch artspezifische Nisthilfen sollen die oben aufgeführten Arten wieder Nistmöglichkeiten in der Landwirtschaft vorfinden und stabile Populationen aufbauen. Eine sachgerechte Pflege der Nistkästen ist durchzuführen.
Bemerkungen	Das Anbringen von Nistkästen ist bei einigen Kantonen ein Einstiegskriterium für eine Beteiligung an einem Vernetzungsprojekt.

Lebensraum	Aufgewertete Waldränder
Massnahme	21) BFF entlang von, durch den Forst aufgewerteten, Waldrändern
Ziel- / Leitarten	Wildbienen Vögel
Bewirtschaftungsart / Pflege	Mögliche BFF für diese Massnahmen sind extensive Wiesen, extensive Weiden und Streueflächen. Der Forst wertet den Waldrand mit Krediten aus dem NFA Forst auf. Landwirte legen unmittelbar angrenzend BFF an und erhalten Vernetzungsbeiträge.
Bemerkungen	Je nach Kanton Anforderungen an Mindestbreite und / oder Rückzugstreifen.

5.2.6 Massnahmen entlang von Fließgewässern

Lebensraum	Extensive Wiesen, Uferwiesen, extensive Weiden und Streueflächen, Hecken
Massnahme	22) Breitere BFF entlang von Fließgewässern (Biodiversitätskurve)
Ziel- / Leitarten	Schmetterlinge, Bienen
Bewirtschaftungsart / Pflege	Die Einhaltung der Biodiversitätskurve (siehe Anhang 2), gemäss dem Leitbild Fließgewässer, ist geboten. Diese Massnahme ist für die Uferwiese nur in Kombination mit einem Rückzugsstreifen, der bis zu 10 % der Fläche ausmacht, anwendbar, da es sonst keinen Mehrwert für die Biodiversität gibt.
Bemerkungen	Synergie zur Ausscheidung des Gewässerraumes.

Lebensraum	Extensive Wiesen, Uferwiesen, extensive Weiden und Streueflächen
Massnahme	23) Gezielte Strukturen auf bis zu 20 % der BFF entlang von Fließgewässern
Ziel- / Leitarten	Schmetterlinge Vögel Reptilien (Ringelnatter)
Bewirtschaftungsart / Pflege	Je nach regional vorkommenden Ziel- und Leitarten werden die Strukturen entlang eines Fließgewässers definiert. Diese Strukturen sind z. B. ein Mosaik aus Wiesen, Hochstauden, Ried- und Saumpflanzen, Sträuchern, Bäumen und vegetationslosen Stellen. Die Pflege der Gehölze erfolgt mindestens alle acht Jahre abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal 1/3 der Fläche. Bis zu einem Anteil von 20 % an Strukturen werden die vollen BFF Beiträge ausgezahlt.
Bemerkungen	Auf eine ausreichende Beschattung der Fließgewässer ist zu achten. In den Projekten wird dies durch die Anlage von Hecken und BFF mit Strukturen gefördert.

5.3 Regionsspezifische BFF (Typ 16)

Manche sinnvollen Massnahmen können nicht durch die in der DZV vordefinierten BFF gefördert werden, da sie auf eher intensiven oder Flächen ausserhalb der LN umgesetzt werden. Diese Massnahmen können aber als Typ 16 angemeldet werden. Typ 16 Massnahmen sind von der kantonalen Naturschutzfachstelle in Absprache mit dem kantonalen Landwirtschaftsamt und dem BLW festzulegen (Anhang 4 Ziffer 16.1.2 DZV) und können zu den 7 % BFF (bzw. 3.5 % für Spezialkulturen) angerechnet werden. Sofern sie auf der LN sind, können sie zusätzlich Vernetzungsbeiträge erhalten.

6 Verweise und Dokumentationen

Auswahlwerkzeug Leitarten für Gemeinden: www.vogelwarte.ch/leitarten.html (Auswahlwerkzeug)

Leitartenkarten der Vogelwarte Sempach und des Forschungsinstitutes für biologischen Landbau: www.vogelwarte.ch/leitartenkarte.html

Direktzahlungsverordnung

Leitfaden Vernetzungsprojekte Agridea:

www.agridea.ch/de/publikationen/publikationen/umwelt_natur_landschaft/vernetzung_und_kleinstrukturen/vernetzungsprojekte_merkblatt/

Liste der national prioritären Arten: www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01607/index.html

Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft Bericht von Agroscope sowie Listen der UZL-Arten: www.uzl-arten.ch

Anhang 1

Beispielhaftes Vorgehen für ein Vernetzungsprojekt

Die Gemeinde A liegt im Voralpengebiet. Die fruchtbare Ebene wird futterbaulich intensiv genutzt. Die teilweise bewaldeten Höhenzüge weisen ein intaktes Gewässernetz und wertvolle Feuchflächen auf. Die offenen Bereiche werden teils als extensive Wiesen und Weiden bewirtschaftet, zudem gibt es einige wertvolle Hecken.

Landwirt Jakob Muster möchte, zusammen mit vier anderen Bauern der Gemeinde A, ein Vernetzungsprojekt gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) lancieren. Sie begründen ihre Initiative mit den noch vorhandenen Biodiversitätsförderflächen (BFF) mit guter Qualität und dem hohen biologischen Potenzial der Region. Auf Vermittlung des landwirtschaftlichen Beraters treffen sich die Landwirte mit einer ortskundigen Biologin. Bei einem gemeinsamen Flurumgang besprechen sie Lage und Qualität der bestehenden BFF sowie weiterer möglicher Flächen.

Nach weiteren Abklärungen mit der Gemeinde gründen die fünf Landwirte die Projektträgerschaft. Sie beauftragen die Biologin, ein Vernetzungskonzept zu erarbeiten. Als Zielarten werden der Grosse Moorbläuling und der Silberscheckenfalter gewählt, als Leitart der Neuntöter. Die beiden Schmetterlingsarten sind im Gebiet nachgewiesen und auf einer Feldbegehung gesichtet worden. Der Neuntöter wurde seit zehn Jahren vom örtlichen ornithologischen Verein jährlich kartiert, die Anzahl an Brutpaaren ist seitdem aber sinkend. Im letzten Jahr wurden zwei Brutpaare beobachtet. Wirkungsziele sind die Anzahl der Neuntöter-Brutpaare zu erhöhen sowie die Populationen des Grossen Moorbläulings und des Silberscheckenfalters zu erhalten. Als Projektperimeter wird das ganze Gebiet der Gemeinde A definiert, welches 630 ha LN umfasst, wovon 70 ha als BFF angemeldet sind. Ziel des Projektes ist es, dass nach acht Jahren 85 ha BFF vernetzt sind. Davon sollen 52 ha extensiv genutzte Wiesen und Streuflächen, 20 ha extensiv genutzte Weiden und 2 ha Hecken mit Qualität sein. Auf den extensiv genutzten Wiesen dürfen jeweils 10 % der Fläche nicht geschnitten werden und es muss gestaffelt gemäht werden. Entlang der Gewässer müssen Säume stehen bleiben. Der Grosse Wiesenknopf soll gezielt ausgesät werden, um den Grossen Moorbläuling zu fördern. Bestehende Hecken sollen mit dornentragenden Gebüsch und selektiven Pflegemassnahmen zugunsten des Neuntötters aufgewertet werden. Dazu gehört, dass schnellwachsende Arten auf den Stock gesetzt, während dornentragende Arten stehen gelassen werden.

Nach der provisorischen Zusage des Kantones zum Vernetzungsprojekt führt die Trägerschaft eine Informationsveranstaltung für alle interessierten Landwirte durch. Die Gemeinde spricht einen Kredit für das Projekt aus. Das Projektgesuch wird nun beim Kanton eingereicht. Nach der definitiven Bewilligung des Projektes erhalten die Landwirte, welche sich verpflichten ihre BFF nach den Richtlinien des Projektes zu bewirtschaften, Vernetzungsbeiträge. Das Vernetzungsprojekt dauert acht Jahre. Die Trägerschaft organisiert jedes Jahr eine Versammlung mit allen beteiligten Landwirten, um Probleme und das weitere Vorgehen zu besprechen. Nach vier Jahren erstellt die betreuende Biologin einen kurzen Zwischenbericht. Dieser hilft, den Zwischenstand der Zielerreichung und Probleme zu erkennen und es können allfällige Korrekturen vorgenommen werden. Nach acht Jahren wird eine Umsetzungskontrolle durchgeführt um festzustellen, ob die Ziele erreicht wurden und das Projekt verlängert werden kann.

Anhang 2

Biodiversitätskurve zur Berechnung der optimalen Uferbereichsbreite für die Biodiversität gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV.

Quelle: Leitbild Fliessgewässer Schweiz (BUWAL, BWG, BLW, ARE, 2003)

